

Magdeburg, den 21.05.2013
pa-ke

Sitzung des HFA Nr. 43
Datum: 30.05.2013
Ort: Magdeburg, Landesgeschäftsstelle
Bearbeiterin: Andrea Pankrath

TOP 8 Gewerbesteuerliche Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen

Anlagen: *Anlage 1*
Schreiben des DStGB vom 05.04.2013
Anlage 2
Stellungnahme des DStGB an das Bundesministerium für Finanzen vom 08.05.2013

Bisherige Beratung: -

Beschlussvorschlag: -

Begründung:

Mit Schreiben vom 08.04.2013 hatte die Landesgeschäftsstelle, veranlasst durch einen Hinweis des DStGB auf einen Arbeitsentwurf des Bundesfinanzministeriums für denkbare Gesetzesänderungen im Hinblick auf gewerbesteuerliche Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen (vgl. Anlage 1), eine Mitgliederabfrage initiiert.

Die Abfrage ergab ein differenziertes Meinungsbild bei unseren Mitgliedern.

Insbesondere die kleineren und mittleren Gemeinden unterstützen den Vorschlag im Ergebnis, geben aber teilweise auch zu bedenken, dass hierdurch eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgen würde. Deshalb wird von diesen Kommunen darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer denkbaren Rechtsänderung keine generalklauselartige Kompetenzübertragung, sondern eine ausschließlich auf die Sanierungsgewinne beschränkte Regelung erfolgt. Außerdem wird von einigen angeregt, die Finanzämter im Falle einer Neuregelung zu verpflichten, den Städten und Gemeinden eine umfassende Information über die Entscheidungsgründe des Finanzamtes zukommen zu lassen.

Von einigen größeren Städten wird die Neuregelung vehement abgelehnt. Begründet wird dies zunächst damit, dass Finanzämter und Kommunen bei der Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen von unterschiedlichen Beurteilungszeiträumen ausgehen. Bei den Finanzämtern erfolgt die Beurteilung im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftssteuer bezogen

auf das Jahr der Sanierungsmaßnahme und nicht wie bei der Kommune zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gewerbesteuer. Die für eine Billigkeitsentscheidung erforderlichen Voraussetzungen können sich während dieser Zeit ändern, so dass es in Sachsen-Anhalt durchaus nicht unüblich ist, dass die Städte und Gemeinden zu einer vom Finanzamt abweichenden Entscheidung gelangen. Außerdem wird bemängelt, dass den Kommunen mit der beabsichtigten Neuregelung eine Interessenabwägung zwischen den Interessen der Gemeinden und denen des Steuerpflichtigen abgeschnitten würde. Als problematisch wird vielmehr die unterschiedliche Rechtsauffassung darüber beurteilt, ob der Gesetzgeber die Versteuerung von Sanierungsgewinnen mit der Abschaffung des § 3 Nr. 66 EStG bewusst in Kauf genommen hat. Die Gesetzesbegründung ließe diesen Schluss zu. Eine Klarstellung hierzu wird von diesen Städten eher befürwortet.

Auf Grund des differenzierten Meinungsbildes in unserer Mitgliedschaft hat die Landesgeschäftsstelle mit einer entsprechenden Stellungnahme gegenüber dem DStGB verdeutlicht, dass das Vorhaben des Bundesfinanzministeriums gegenwärtig durch den SGSA nicht unterstützt wird. Wir haben den DStGB gebeten, die Bedenken unserer Mitglieder in die Überlegungen zu einer eventuell angestrebten Rechtsänderung einfließen zu lassen.

In seiner Stellungnahme vom 08.05.2013 hat sich der DStGB die von der Landesgeschäftsstelle vorgetragenen Bedenken zu eigen gemacht und weitere offene Fragen mit einem Gesprächsangebot an das Bundesfinanzministerium gerichtet (vgl. Anlage 2).

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird um Aussprache gebeten.



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Uwe Zimmermann

Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

Marienstraße 6
12207 Berlin

Postfach 450140
12171 Berlin

Telefon: 030-77307-230
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: uwe.zimmermann@dstgb.de

Per E-Mail
An die
Mitgliedsverbände des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Datum
05.04.2013

Aktenzeichen
II/2 950-00

Gewerbsteuererlass bei Sanierungsgewinnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen richtet sich nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 27. März 2003 (sog. Sanierungserlass), in dem die Finanzverwaltung bei Sanierungsgewinnen generell eine Steuerstundung sowie einen Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen gewährt. Diese Entscheidungen der Finanzverwaltung in Sanierungsfällen haben für die Gewerbesteuerfestsetzung der Kommunen keine Bindung (§ 184 Abs. 2 AO). Über Erlassanträge wegen gewerbsteuerlicher Sanierungsgewinne entscheidet die jeweilige Gemeinde.

Dieses Auseinanderfallen der Verfahrensabläufe bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer einerseits und der Gewerbesteuer andererseits wird vielfach von den Steuerpflichtigen als zu aufwändig beklagt; insbesondere in großen Sanierungsfällen mit Betriebsstätten in zahlreichen Kommunen. Aber auch für die Kommunen ist diese Praxis aufgrund einer divergenten Rechtsprechung und der möglicherweise bestehenden Probleme mit dem europäischen Beihilferecht mit rechtlichen Risiken sowie einem einzelfallbezogenen hohen Administrationsaufwand verbunden. Daher mehren sich auch von kommunaler Seite Stimmen, die eine Entscheidung des Gesetzgebers fordern. So wurde eine entsprechende Reformbereitschaft vom Deutschen Städtetag gegenüber dem Bundesfinanzministerium (BMF) signalisiert.

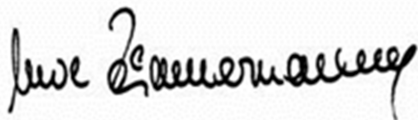
Das BMF hat nun einen Arbeitsentwurf für denkbare Gesetzesänderungen im Hinblick auf gewerbsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen vorgelegt (**Anlage**). Der Arbeitsentwurf zielt darauf, dem Auseinanderfallen der Verfahrensabläufe bei der steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer einerseits und der Gewerbesteuer andererseits künftig möglichst zu begegnen. Hierzu wird folgende Regelung, die an die Vorgaben des Sanierungserlasses anknüpft, vorgeschlagen:

Der Sanierungserlass sieht ein dreistufiges Vorgehen vor. Zunächst ist eine über die Einschränkungen der sog. Mindestgewinnbesteuerung des § 10d EStG hinausgehende Verrechnung des Sanierungsgewinns mit Verlustvorträgen vorzunehmen. Daher soll durch eine Änderung von § 184 Abs. 2 AO die Billigkeitsentscheidung der Finanzverwaltung hinsichtlich der vollen Verrechnung des Sanierungsgewinns mit Verlustvorträgen auf die Festsetzung des Messbetrages übertragen werden. Das BMF schlägt hierzu vor, § 184 Abs. 2 AO allgemein auf BMF-Schreiben der Finanzverwaltung mit Billigkeitsentscheidungen zu erstrecken. Dieser Vorschlag eröffnet auf den ersten Blick weitaus mehr Möglichkeiten für Regelungen durch BMF-Schreiben, als dies für die eigentliche Problemlage bei den Sanierungsgewinnen notwendig wäre. Ggf. wäre ein enger gefasster Gegenvorschlag zu unterbreiten.

In einem zweiten und dritten Schritt sieht der Sanierungserlass vor, dass die sich danach auf den verbleibenden Sanierungsgewinn ergebende Einkommen- und Körperschaftsteuer zu stunden und am Ende zu erlassen ist. Nach geltendem Recht liegt die Kompetenz für die Stundung und den Erlass von Gewerbesteuer auf den Sanierungsgewinn bei den Kommunen. Folglich soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, nach der die Kommunen an die Entscheidung der Finanzverwaltung auf Stundung und Erlass der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf den Sanierungsgewinn bei der Erhebung der Gewerbesteuer gebunden sind. Dies soll durch eine entsprechende Ergänzung von § 35b GewStG um einen dritten Absatz erfolgen.

Wir haben Gelegenheit, zu dem Vorschlag des BMF Stellung zu nehmen. Für uns stellt sich zunächst die Frage, ob die Städte und Gemeinden grundsätzlich bereit wären, ihre Kompetenz für die Stundung und den Erlass der Gewerbesteuer bei Sanierungsgewinnen auf die Finanzverwaltung zu übertragen. Bislang ist von kommunaler Seite stets argumentiert worden, dass Kommunalsteuern betreffende Erlassanträge wegen sachlicher oder persönlicher Unbilligkeit nur von den Kommunen selbst entschieden werden dürfen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Mitteilung, **ob seitens Ihrer Mitgliedsstädte- und -gemeinden eine entsprechende Reformbereitschaft beim Gewerbesteuererlass wegen Sanierungsgewinn überhaupt besteht**. Für Ihre Rückmeldung bis zum **26. April 2013** wären wir verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Zimmermann

Anlage

Arbeitsentwurf
für denkbare Gesetzesänderungen
im Bereich der Gewerbesteuer bei Sanierungsgewinnen

„Änderung der Abgabenordnung

§ 184 Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Weisungen im Sinne des § 21a Absatz 1 Satz 1 Finanzverwaltungsgesetz, ~~soweit sie sich auf den nach § 7 Gewerbesteuergesetz maßgebenden Gewinn auswirken~~, stehen Verwaltungsvorschriften im Sinne des Satzes 1 gleich.““

„Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt VII wird wie folgt gefasst:

„Änderungen des Gewerbesteuermessbescheids und Bindungswirkungen“

2. § 35b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ergreifen die Landesfinanzbehörden bei der Erhebung der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer auf einen Sanierungsgewinn Stundungs- oder Erlassmaßnahmen auf Grund allgemeiner Weisungen im Sinne des § 21a Absatz 1 Satz 1 Finanzverwaltungsgesetz, ist § 1 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verwaltungsbehörden der Gemeinden bei der Erhebung der Gewerbesteuer auf den Sanierungsgewinn entsprechend diesen Maßnahmen zu verfahren haben.“

3. § 36 Absatz 10 wird folgender Satz angeführt:

„§ 35b Absatz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.) ist erstmals auf Stundungs- oder Erlassmaßnahmen anzuwenden, die Gewerbesteuerfestsetzungen für den Erhebungszeitraum betreffen.““



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Referatsleiter
MR Rennings

11016 Berlin

Marienstraße 6
12207 Berlin

Postfach 450140
12171 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Datum
08.05.2013

Aktenzeichen
950-00

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail

Gewerbsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen
Ihr Schreiben vom 19. März 2013, GZ: IV C 2 – G 1427/10/10001

Sehr geehrter Herr Rennings,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den mit Ihrem o. g. Schreiben übersandten Formulierungsvorschlag für eine gesetzliche Neuregelung der Verfahrensabläufe im Bereich der gewerbsteuerlichen Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen.

Wir sind gern bereit, an der Reformdiskussion mitzuwirken. Allerdings haben wir aus unserem Mitgliederbereich hierzu durchaus unterschiedliche Rückmeldungen erhalten. Die Rückmeldungen eint allerdings die Auffassung, dass der von Ihnen unterbreitete Formulierungsvorschlag - weil er über Entscheidungen im Zusammenhang mit Sanierungsgewinnen hinausgeht - als zu weitgehend empfunden wird. Die von Ihnen vorgeschlagene Ausweitung des § 184 Abs. 2 AO auf alle in einem BMF-Schreiben geregelten Billigkeitsmaßnahmen können wir daher nicht unterstützen.

Darüber hinaus stellen sich weitere Fragen, die aus unserer Sicht als problematisch und noch diskussionswürdig eingeschätzt werden. So gehen Finanzämter und Kommunen bei der Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen von unterschiedlichen Beurteilungszeiträumen aus. Bei den Finanzämtern erfolgt die Beurteilung im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer bezogen auf das Jahr der Sanierungsmaßnahme; bei der Kommune hingegen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gewerbesteuer. Die für eine Billigkeitsentscheidung erforderlichen Voraussetzungen können sich während dieser Zeit aber ändern.

Die volle Verrechnung des Sanierungsgewinns mit Verlustvorträgen über die Einschränkungen der sog. Mindestbesteuerung gemäß § 10 d EStG hinaus könnte zu steuerlichen Ungleichbehandlungen im Rahmen der Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen führen, da in anderen Fällen, in denen die Kommune über die Billigkeitsmaßnahme entscheidet, die Mindestbesteuerung weiterhin zur Anwendung kommt.

Fraglich ist auch, wie das Verfahren ablaufen soll, wenn sich bei der Prüfung des Sanierungsgewinns in der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer aufgrund von Verlustvorträgen kein Sanierungsgewinn ergibt. Wird die Prüfung der Billigkeitsmaßnahme für die Gewerbesteuer in diesen Fällen auch von der Finanzbehörde durchgeführt?

Aufgeworfen wurde auch die Frage, in welcher Form (als Messbescheid oder formlose Mitteilung) die Mitteilungen an die Kommunen erfolgen sollen, wenn die Finanzämter bei der Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf einen Sanierungsgewinn Stundungs- bzw. Erlassmaßnahmen ergreifen?

Besonders sorgfältig zu prüfen ist auch die Frage der möglichen Rückwirkung der Gesetzesänderungen und eine damit ggf. verbundene gesetzeswidrige Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Zimmermann